

17. In welcher Weise muß in der Bürgschaftsurkunde die Schuld bezeichnet werden, wofür die Bürgschaft übernommen wird?

BGB. § 766.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1913 i. S. S. (Kl.) w. W. (Bekl.).
Rep. VI. 5/12.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat mit dem Antrage Klage erhoben, festzustellen, daß dem Beklagten Ansprüche gegen den Kläger aus einer von ihm mittels Urkunde vom 10. Dezember 1904 übernommenen Bürgschaft nicht zuständen. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz entstand unter den Parteien Streit darüber, ob der Kläger die Bürgschaft für eine Schuld des Robert U. junior, wie in der Bürgschaftsurkunde selbst angegeben war, oder für eine solche des Robert U. senior übernommen habe, wie der Beklagte behauptete.

Das Kammergericht machte, nachdem es die Feststellung getroffen hatte, der Kläger habe die Bürgschaft für eine Schuld des Robert U. senior übernommen, die Verurteilung des Beklagten von der Nichtleistung eines diesem auferlegten Eides abhängig.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und nach dem Klagantrag erkannt worden.

Aus den Gründen:

... „Da einwandfrei feststeht, daß der Kläger sich nur für eine Schuld des Robert U. senior verbürgen wollte und verbürgt hat, so hat das Berufungsgericht, wie die Revision zutreffend geltend macht, zu Unrecht angenommen, es liege eine rechtsbeständige Bürgschaft des Klägers vor. Denn da dieser, ein „Baumeister“, — mangels irgendwelcher dahinzuführender Parteibehauptungen, die für eine Anwendbarkeit des § 2 BGB. in Frage kommen könnten — nicht etwa als Kaufmann im Sinne der §§ 1, 343, 350 BGB. anzusehen ist, so kommt hier die Vorschrift des § 766 BGB. zur Anwendung, wonach die Bürgschaft nur in schriftlicher Form rechtsgültig erklärt werden konnte.

Nun hat zwar der Kläger am 10. Dezember 1904 eine Urkunde folgenden Inhalts ausgestellt:

„Hiermit übernehme ich die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 6979 M . . . für eine Forderung des Kaufmanns Herrn E. W., Berlin . . . an Herrn Robert U. jr., Schöneberg-Berlin . . .“

Diese Urkunde entspricht aber nicht den gesetzlichen Erfordernissen einer schriftlichen Bürgschaftserklärung für eine Schuld des Robert U. senior. Denn einmal ist darin schon der Schuldgrund der Hauptschuld nicht angegeben. Sodann aber fällt entscheidend ins Gewicht, daß, wie prozeßordnungsmäßig feststeht, der verstorbene W. gar nicht Gläubiger des Robert U. junior, sondern lediglich Gläubiger des Robert U. senior war. Die Bürgschaftsurkunde ermangelt demnach auch der richtigen Bezeichnung des Hauptschuldners, so daß aus der Urkunde selbst, zumal diese auch der Angabe des Schuldgrundes für die Hauptschuld entbehrt, nicht zu entnehmen ist, daß der Kläger für eine Forderung W.'s gegen seinen wirklichen Schuldner, R. U. senior, eine Bürgschaft übernommen hat. Denn wenn auch die Bürgschaftserklärung nicht etwa wie der Wechsel einen Formalakt darstellt, und wenn es demzufolge auch statthaft erscheint, zu ihrer Auslegung solche Umstände heranzuziehen, die sich aus der Urkunde nicht ergeben (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 217; Bd. 62 S. 172 und 379; Jur. Wochenschr. 1905 S. 336 Nr. 3; 1906 S. 87 Nr. 7, S. 685 Nr. 5; Warn. Rechtspr. 1909 Nr. 140), so handelt es sich im vorliegenden Falle doch nicht etwa bloß um eine Auslegung der bereits in deutlicher Form schriftlich zum Ausdruck gebrachten Bürgschaftserklärung. Vielmehr hat nach dieser der Kläger nur für eine Forderung des verstorbenen W. gegen den Kaufmann Robert U. junior eine Bürgschaft übernommen. Da nun nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten eine derartige Forderung gar nicht besteht, vielmehr lediglich U. senior der Schuldner W.'s geworden ist, so liegt eine schriftliche Bürgschaftserklärung hinsichtlich dieser in Wirklichkeit bestehenden Schuld nicht vor; m. a. W.: was die Parteien gewollt haben, ist in einer rechtsverbindlichen Form vom Kläger nicht erklärt worden, und was in der schriftlichen Form erklärt worden ist, haben die Parteien nicht gewollt. Die für eine angebliche Schuld des Robert U. junior übernommene Bürgschaft aber in eine Bürgschaft für eine Schuld des U. senior umzudeuten, würde über den Rahmen der bloßen Auslegung der Urkunde vom 10. Dezember 1904 weit hinausgehen.

Ist also diejenige Schuld, für welche der Kläger sich schriftlich verbürgt hat, nicht zur Entstehung gelangt und hat er sich für diejenige Forderung, die dem inzwischen verstorbenen W. und jetzt seiner Rechtsnachfolgerin gegen Robert U. senior zusteht, nicht schriftlich, also nicht in rechtsverbindlicher Weise verbürgt, so erscheint damit der in dem Tatbestande mitgeteilte erste Klagantrag ohne weiteres gerechtfertigt, weil der Beklagten irgendwelche Ansprüche aus der vom Kläger am 10. Dezember 1904 übernommenen Bürgschaft nicht zustehen.“ ...